

Schwimmbad Nidau - Einführung Wassersicherheitscheck - Berichterstattung

Ressort Sitzung Hochbau 18.9.2025

Der Stadtrat nimmt den vorliegenden Bericht zum Schwimmbad Nidau - Einführung Wassersicherheitscheck zur Kenntnis und schreibt den Vorstoss P 230 ab.

nid 0.1.6.2 / 6.14

Sachlage / Vorgeschichte

Anlässlich seiner Sitzung vom 15. Juni 2023 hat der Stadtrat von Nidau zum Postulat P230 "Schwimmbad Nidau – Einführung Wassersicherheitscheck" folgenden Beschluss gefasst:

- Punkt 1: Einstimmige Annahme als Postulat
- **Punkt 2:** Einstimmige Annahme und Abschreibung
- **Punkt 3:** Einstimmige Annahme und Abschreibung

In den Nidauer Schulen wird im Rahmen des obligatorischen Schwimmunterrichts in der 3. oder 4. Klasse während mindestens eines Semesters durch qualifizierte Lehrpersonen Schwimmunterricht erteilt. Die Schule ist jedoch nicht dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass alle Kinder den Wassersicherheitscheck (WSC) bestehen.

Diejenigen Kinder, welche diesen Wassersicherheitscheck erfolgreich absolvieren, erhalten einen Ausweis. Dabei müssen sie folgende Ziele erreichen:

- Eine Rolle oder einen Sprung vom Beckenrand ins tiefe Wasser,
- Eine Minute an Ort über Wasser halten,
- 50 Meter schwimmen,
- Selbstständig aus dem Wasser steigen.

Ob diese Ziele erreicht werden, liegt im Ermessen der jeweiligen Lehrperson. Das BFU hält dazu auf seiner Homepage fest:

Kinder mit bestandenem WSC bekommen von der Schule oder von der gewählten Organisation einen Ausweis. Dieser bestätigt, dass das Kind den WSC erfolgreich absolviert hat und genügend wasserkompetent ist, um ins – **beaufsichtigte** – tiefe Wasser zu dürfen. Idealerweise haben Kinder den WSC im Alter von 9 Jahren absolviert.

Trotz absolviertem WSC: Kinder sollten nie alleine und unbeaufsichtigt baden oder schwimmen gehen. Der WSC erhöht die Chancen zur Selbstrettung beträchtlich, ist aber keine Garantie.¹

¹ https://www.bfu.ch/de/ratgeber/wasser-sicherheits-check-wsc

Der Gemeinderat hat sich dem vorliegenden Postulat P 230 angenommen und die Situation im Strandbad Nidau während der letzten beiden Sommersaisons analysiert. In Zusammenarbeit mit dem zuständigen Betriebsleiter des Strandbads und seinem Team konnte festgestellt werden, dass die Beaufsichtigung von Nichtschwimmerinnen und -schwimmern bzw. von Personen mit nur geringen Schwimmkenntnissen – insbesondere von Kindern – häufig ungenügend ist. Die Bademeister müssen wiederholt Begleitpersonen darauf hinweisen, ihre Kinder im Wasser oder am Beckenrand zu beaufsichtigen, solange diese nicht ausreichend schwimmen können. Dieses Verhalten ist auch in der Badeordnung (Art. 8 Abs. 2)² geregelt.

Das Mindestalter für das Betreten des Strandbades ohne Begleitperson wurde in der Badeordnung auf 12 Jahre festgelegt (Art. 4 Abs. 2d). Kinder ab diesem Alter gelten in der Regel
als genügend selbstständig, um sich allein im öffentlichen Raum zu bewegen. Sie verstehen
Regeln und Gebote und sind sich ihrer Verantwortung gegenüber sich selbst und anderen bewusst. Natürlich bestehen individuelle Unterschiede, doch der Gemeinderat ist der Ansicht,
dass 12 Jahre ein sinnvoller Mittelwert ist. Kinder in diesem Alter sind sich Gefahren eher bewusst und können ihre Fähigkeiten besser einschätzen – insbesondere beim Schwimmen ist
dies ein zentraler Aspekt. Das Strandbad Nidau bietet neben Schwimmbecken auch direkten
Zugang zum See. Das Schwimmen im offenen Wasser ist deutlich anspruchsvoller als in einem Becken und setzt mehr Können voraus. Die bestehende Altersregelung dient der Sicherheit. Oberstes Ziel der Stadt Nidau und des Gemeinderats ist es, Unfälle zu vermeiden. Auch
wurde die Altersgrenze mit den Regeln des Strandbads Biel abgeglichen. So ist die Stadt
Nidau der Meinung, dass unterschiedliche Handhabungen des Mindestalters für viele Badegäste in der Region nicht verständlich wären.

Das Strandbad Nidau hat – im Unterschied zu anderen Bädern wie zum Beispiel Aarberg oder Grenchen, die keinen Seezugang haben – bisher auf die Einführung des WSC verzichtet. Der WSC bestätigt die Fähigkeit, sich in einem Schwimmbecken über Wasser zu halten, bietet jedoch keine ausreichende Grundlage für das Schwimmen im See. Vielmehr setzt die Stadt Nidau hier auf ein Mindestalter und dem beschriebenen Bewusstsein auf das schwimmerische Können der jungen Gäste.

Nach eingehender Analyse ist der Gemeinderat zum Schluss gekommen, weiterhin auf die Einführung des WSC zu verzichten und am Mindestalter von 12 Jahren für den unbegleiteten Eintritt ins Strandbad festzuhalten. Dies aus folgenden Gründen:

- 1. Gleichbehandlung der Gäste analog Strandbad der Stadt Biel: Einheitliche Regelung in der Region.
- 2. Begrenzter Nutzen des WSC in offenen Gewässern: Der WSC erhöht die Sicherheit im See nur bedingt. Die Bedingungen im Schwimmbad lassen sich nicht mit jenen im offenen Wasser vergleichen.
- 3. 12 Jahre als pädagogisch sinnvoller Mittelwert: Kinder ab diesem Alter gelten in der Regel als genügend selbstständig, um sich allein im öffentlichen Raum zu bewegen. Sie verstehen Regeln, können Risiken einschätzen und übernehmen Verantwortung.

² https://nidau.tlex.ch/app/de/texts_of_law/437.81

4. Praktikabilität und Umsetzbarkeit: Schon die heutige Altersgrenze ist in der Kontrolle anspruchsvoll. Eine neue Regelung mit zusätzlichen Abstufungen würde zu Verwirrung führen.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschliesst gestützt auf Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b der Stadtordnung sowie Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe c der Geschäftsordnung des Stadtrates:

- 1. Die Berichterstattung wird zu Kenntnis genommen.
- 2. P 230 wird abgeschrieben.

2560 Nidau, 12. August 2025 scs

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

Sandra Hess Stephan Ochsenbein